

Statuten

Verein

„OBERWALLIS HILFT OBERWALLIS“

(OhO)

Statuten

Art.01 Gründung des Vereins

Die Mitglieder des Patronatskomitees der Interessengemeinschaft „Oberwallis hilft Oberwallis“ führen diese hiermit über in einen wohltätigen Verein nach Art. 60 ff ZGB

Art.02 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen Hilfsorganisation „Oberwallis hilft Oberwallis“, nachstehend abgekürzt „OhO“.

Art.03 Zweck des Vereins

Der Verein OhO bezweckt den durch Naturkatastrophen betroffenen Privatpersonen einen Beitrag an die Restkosten von Schäden auszurichten, die weder durch Versicherungen, noch die öffentliche Hand, noch gemeinnützige Organisationen oder sonst wie gedeckt sind. In Ausnahmefällen können Beiträge an gemeinnützige Organisationen ausgerichtet werden.

Art.04 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz der Präsidentin/ des Präsidenten.

Art.05 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:

- Ergebnisse aus Sammelaktionen
- Spenden bei Naturkatastrophen
- Erträge aus besonderen Hilfsaktionen
- Restvermögen der abgerechneten Spendenaktionen
- Übrige Zuwendungen

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die Arbeit der Vereinsmitglieder ist unentgeltlich, so dass jeder Spende Franken an die Geschädigten geht.

Art.06 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art.07 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt ordentlicherweise einmal im Jahr. Ein Drittel der Mitglieder können die Vereinsversammlung einberufen. Zudem kann der Vorstand jederzeit ebenfalls eine Versammlung einberufen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Vereinsversammlung befindet über die Aufnahme neuer Mitglieder, wobei jeweils eine Einstimmigkeit erforderlich ist.

Art.08 Befugnisse der Vereinsversammlung:

- Genehmigung und Abänderung der Statuten
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung

- Festlegung der Richtlinien
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Bezeichnung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Ernennung der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über die Eröffnung einer Sammelaktion
- Auflösung des Vereins und Zuführung des Restvermögens an ähnliche wohltätige Organisationen.

Die Mitglieder entrichten keinen Vereinsbeitrag. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften nicht persönlich.

Art.09 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Organisation und Tätigkeit richten sich nach einem besonderen Organigramm und Aufgabenbeschrieb. Dem Vorstand obliegen alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art.10 Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gilt das Vereinsrecht.

So angenommen an der Gründungsversammlung vom
08. Februar 2002

Präsidentin
Helena Mooser Theler

Aktuarin
Nadja Schmid-Favre

Ergänzt mit Art.3. Abs.2 anlässlich der Generalversammlung
vom 11. Februar 2005

Präsidentin
Helena Mooser Theler

Aktuarin
Nadja Schmid-Favre

Ergänzt mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 anlässlich der GV vom 9. 3. 2017.

Präsidentin
Helena Mooser Theler

Aktuarin
Nadja Schmid-Favre

Aenderung Art. 3 (Streichung Abs. 2 und Ergänzung Abs. 1) anlässlich
der GV vom 16.4.2019

Präsident
Stéphane Mischler



Aktuarin
Felicitas Lengacher

